

Satzung Schützenverein Egenhofen e.V.	
§1	Name und Sitz des Vereins
	<p>Der Verein führt den Namen „Schützenverein Egenhofen e.V.“ und hat seinen Sitz in Egenhofen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dieses gilt auch für alle Mitglieder des Vereins. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.</p>
§2	Zweck des Vereins
	<p>Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
§3	Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
§4	Aufnahme von Mitgliedern
	<p>Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheiden der 1. und 2. Schützenmeister gemeinsam. Lehnen diese die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung beim Vereinsvorstand einlegen, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Durch das Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied die aktuelle Satzung in vollem Umfang an. Ein Widerspruch von Teilen ist nicht möglich. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.</p>
§5	Ende der Mitgliedschaft
	<p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a.) Durch Ableben.</p> <p>b.) Durch Austritt Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten, der austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.</p> <p>c.) Durch Ausschluss;</p> <p>I. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.</p> <p>II. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.</p> <p>III. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die schriftliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dem 1. Schützenmeister vorliegen.</p> <p>IV. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.</p> <p>V. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.</p>

§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
	<p>Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.</p> <p>Sportliches und ehrliches Verhalten bei Ausübung des Schießsports ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.</p> <p>Das Mitglied ist zudem verpflichtet, seine persönlichen Daten (z. B. Wohnort, Bankverbindung) bei Änderungen dem Verein umgehend mitzuteilen.</p> <p>Bei Versäumnisse können evtl. entstandene Aufwendungen vom betroffenen Mitglied eingefordert werden.</p>
§7	Beiträge der Mitglieder
	<p>Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe entsprechend der Jahrgangstabelle von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.</p> <p>Neumitglieder haben bei Abgabe des Aufnahmeantrags einen Unkostenbeitrag zu entrichten.</p>
§8	Verwendung der Vereinsmittel
	<p>Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
§9	Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen
	<p>Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.</p> <p>Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.</p> <p>Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.</p>
§10	Organe des Vereins, Vereinsleitung
	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsvorstand 2. Die Mitgliederversammlung. <p>Zu 1:</p> <p>Der Vereinsvorstand besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer, 1 Sportleiter und 1 Jugendleiter.</p> <p>Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.</p> <p>Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.</p>

	<p>In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.</p> <p>Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.</p> <p>Zu 2:</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Bekanntgabe im Gemeindeamtsblatt einberufen.</p> <p>Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.</p> <p>Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf die folgenden Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Berichte <ol style="list-style-type: none"> a. Des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr b. Des Schatzmeisters über die Jahresrechnung c. Der Rechnungsprüfer d. Des Sportleiters e. Des Jugendleiters 2. Entlastung des Vereinsvorstandes 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer. 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung der Mitgliedsbeiträge. 5. Satzungsänderungen 6. Verschiedenes <p>Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftliche beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.</p> <p>Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.</p> <p>Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftliche unter Angabe des Zweckes beim Vereinsvorstand das Verlangen stellt.</p>
§11	Schützenjugend
	<p>Die Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Schützenjugend.</p> <p>Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen.</p> <p>Für die Schützenjugend gilt die Satzung des Vereins; eine eigene Jugendordnung wird nicht erstellt.</p>
§12	Datenschutz
	<p>Der 1. Schützenmeister ist zuständig für die Festlegung der Datenschutzorganisation.</p> <p>Einzelheiten werden in Anhang I geregelt.</p>
§13	Auflösung des Vereins
	<p>Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.</p> <p>Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen haben.</p>

	Im Falle der Auflösung oder Aufhebens des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde Egenhofen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§14	Inkrafttreten
	Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2019 angenommen und hat seitdem Gültigkeit. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anhang I – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BSSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BSSB zu melden:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BSSB. Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Namen, Ergebnisse und besondere Ereignisse an den übergeordneten Verband.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung und/oder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.